



Beiblatt AVV

Bezugnehmend auf die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (AVV Kennzeichnung vom 24. April 2020, veröffentlicht am 30. April 2020, Banz AT 30.04.2020 B4) wird abweichend (a.) bzw. zusätzlich (b.) zu den eingereichten Herstellerunterlagen **beantragt**:

- a. Die Umsetzung der bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK) ist entsprechend AVV Kennzeichnung Anhang 6 vorgesehen. Hierdurch werden die Bestimmungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes § 9 Absatz 8 (EEG 2017) umgesetzt, die den verpflichtenden Einsatz der BNK für alle WEA ab dem 01.07.2021 festlegt.
Voraussichtlich wird ein transpondergesteuertes System zum Einsatz kommen. Derzeit werden diese Systeme nach den Bestimmungen des Anhang 6 der AVV Kennzeichnung (2020) zertifiziert („Baumusterprüfung“). Aus diesem Grund können noch keine konkreten Herstellerunterlagen zur Verfügung gestellt werden und werden nachgereicht.
In Verbindung mit der BNK wird zusätzlich auf dem Maschinenhausdach eine Infrarotkennzeichnung gemäß den Bestimmungen des Anhang 3 der AVV Kennzeichnung (2020) angebracht.
- b. Entsprechend der AVV Kennzeichnung Nr. 16.2 wird die Befeuerng des Turms mit einer Befeuerngsebene auf der halben Höhe zwischen Grund und der Nachtkennzeichnung auf dem Dach des Maschinenhauses beantragt.

Des Weiteren wird beantragt, dass im Rahmen des Beteiligungsverfahrens der Fachbehörden die grundsätzliche Zulässigkeit des Einsatzes einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung entsprechend den Regelungen des LuftVG für den beantragten Standort geprüft wird.

Vor Inbetriebnahme der bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung wird die geplante Installation der zuständigen Luftfahrtbehörde angezeigt. Hierbei werden folgende Unterlagen vorgelegt:

- Nachweis der Baumusterprüfung gemäß Anhang 6 Nummer 2 durch eine vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur benannte Stelle;
- Nachweis des Herstellers und/oder Anlagenbetreibers über die standortbezogene Erfüllung der Anforderungen auf Basis der Prüfkriterien nach Anhang 6, Nummer 2.

